II-12302 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

DR. MARILIES FLEMMING BUNDESMINISTERIN FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 70 0502/175-Pr.2/90

Wien, 21. August 1990

An den Herrn Präsidenten des Nationalrates 57731AB 1990 -08- 24 zu 5953 1J

Parlament

1017 <u>W i e n</u>

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Gugerbauer und Genossen vom 6. Juli 1990, Nr. 5955/J, betreffend Einschränkung der Schülerfreifahrten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Die Durchführung der Schülerfreifahrten sowohl im öffentlichen Verkehr als auch im Gelegenheitsverkehr erfolgt aufgrund der Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Der Umfang dieser Schülerfreifahrten kann daher nicht durch Erlassung von Bescheiden verändert oder eingeschränkt werden. Auch die Finanzlandesdirektion für Oberösterreich hat bezüglich der Schülerfreifahrten keine Bescheide erlassen.

Was den Mindestschulweg von 3 Kilometern für die Einräumung einer Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr betrifft, so ist die Einführung dieses Mindestschulweges auf eine seinerzeitige parlamentarische Initiative zurückzuführen, weil sich aufgrund von Erfahrungswerten herausgestellt hat, daß den Schülern im allgemeinen ein solcher Schulweg zumutbar ist. Solche Gelegenheitsverkehre können, kraft Gesetzes auch nur in Ergänzung zu den bestehenden öffentlichen Verkehren eingerichtet werden, wenn eine besondere Notwendigkeit gegeben ist. Eine Mitbeförderung in eingerichteten Gelegenheitsverkehren ist jedoch nach Maßgabe freier

Plätze stets auch auf kürzeren Strecken möglich. Weiters werden behinderte Schüler auch dann in die Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr einbezogen, wenn ihr Schulweg weniger als 3 Kilometer beträgt.

Bescheidmäßige Erledigungen ergehen nur im Verwaltungsverfahren betreffend die Ablehnung einer Schulfahrtbeihilfe. In bezug auf die Ablehnung einer Schulfahrtbeihilfe wurde 1990 von der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich bisher lediglich ein Bescheid erlassen.

A. G.